Allgemeine Einkaufsbedingungen der KomRec-ReCond GmbH

für Kunststoffabfälle, Produktionsreste und Sekundärrohstoffe

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB") gelten für alle Verträge, mit denen die KomRec-ReCond GmbH (nachfolgend „Käuferin") Kunststoffabfälle, Produktionsreste, Nebenprodukte und Sekundärrohstoffe (nachfolgend „Material") von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Lieferant") erwirbt oder übernimmt, einschließlich der Abholung durch die Käuferin oder von ihr beauftragte Dritte.

(2) Die EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn die Käuferin ihnen ausdrücklich zugestimmt hat; die vorbehaltlose Annahme von Material bedeutet keine Zustimmung.

(3) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge, Materialspezifikationen und Preislisten, haben Vorrang vor diesen EKB.

§ 2 Vertragsschluss, Rahmenverträge, Abrufe

(1) Bestellungen und Abrufe der Käuferin erfolgen in Textform. Bei regelmäßigem Materialanfall regeln die Parteien Menge, Rhythmus und Spezifikation in einem Rahmenvertrag; einzelne Abholungen erfolgen auf Abruf.

(2) Die Käuferin ist berechtigt, Abholmengen bei Anlagenstillstand, behördlichen Auflagen oder Lagerkapazitätsengpässen nach rechtzeitiger Ankündigung angemessen zu verschieben.

§ 3 Materialdeklaration

(1) Der Lieferant übermittelt vor der ersten Lieferung und bei jeder Änderung eine vollständige Materialdeklaration in Textform mit mindestens folgenden Angaben: Polymerart und gegebenenfalls Typenbezeichnung, Entstehungsprozess, Form (zum Beispiel Angüsse, Folie, Platten, Fehlteile, Mahlgut), Farbe, Füllstoffe und Verstärkungen, Additive (insbesondere Flammschutzmittel), Beschichtungen, Kaschierungen und Verbunde, bekannte Verunreinigungen, Restfeuchte sowie Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung, soweit es sich um Abfall handelt.

(2) Der Lieferant erklärt, dass das Material, soweit nichts anderes ausdrücklich deklariert und vereinbart ist, (a) kein gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung ist, (b) die Konzentrationsgrenzwerte für persistente organische Schadstoffe nach der Verordnung (EU) 2019/1021 einhält, (c) keine besonders besorgniserregenden Stoffe der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthält (d) nicht mit Gefahrstoffen, Lebensmitteln, Ölen oder sonstigen Fremdstoffen verunreinigt ist, die nicht deklariert sind, und (e) frei ist von Batterien und Akkumulatoren, geschlossenen Behältern mit Restinhalten, Druckbehältern, Sprengkörpern und radioaktiven Stoffen.

(3) Der Lieferant verfügt über alle für Anfall, Lagerung und Abgabe des Materials erforderlichen Genehmigungen und unterhält eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die er auf Verlangen nachweist.

(4) Ändern sich Rohstoff, Rezeptur, Verfahren oder Zusammensetzung beim Lieferanten, teilt er dies der Käuferin vor der nächsten Lieferung mit.

(5) Ist das Material nach Auffassung des Lieferanten ein Nebenprodukt im Sinne des § 4 KrWG, legt er auf Verlangen die Unterlagen vor, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen ergibt.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Das Material muss der Deklaration und der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist es sortenrein, trocken, frei von Metallen, Holz, Papier, Steinen, Glas, Erde, Etiketten in nicht üblichem Umfang und von anderen Fremdpolymeren anzuliefern.

(2) Die Spezifikation einschließlich zulässiger Fremdstoffanteile ist Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB.

§ 5 Anlieferung, Abholung, Transport

(1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Lieferant, Materialbezeichnung, Abfallschlüssel (soweit Abfall), Gebindeanzahl, Gewicht beim Lieferanten und Bestellbezug beizufügen.

(2) Stellt der Lieferant den Transport, stellt er sicher, dass der Beförderer die erforderliche Anzeige nach § 53 KrWG beziehungsweise Erlaubnis nach § 54 KrWG besitzt, die Fahrzeuge nach § 55 KrWG gekennzeichnet sind und die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist.

(3) Gebinde (Big Bags, Gitterboxen, Oktabins) müssen verschlossen, unbeschädigt und eindeutig gekennzeichnet sein. Von der Käuferin gestellte Gebinde dürfen nur für das vereinbarte Material verwendet werden.

(4) Holt die Käuferin ab, geht die Gefahr mit Abschluss der Verladung über. Im Übrigen geht die Gefahr mit Abladung am vereinbarten Bestimmungsort über. Das Eigentum geht mit Gefahrübergang auf die Käuferin über.

§ 6 Verwiegung und Eingangskontrolle

(1) Maßgeblich für die Abrechnung ist das Nettogewicht, das auf der geeichten Waage der Käuferin oder einer von ihr bestimmten geeichten Waage beim Eingang ermittelt wird. Der Lieferant kann bei der Verwiegung anwesend sein oder den Wiegeschein anfordern; der Nachweis eines abweichenden Gewichts bleibt ihm unbenommen.

(2) Die Käuferin führt eine Eingangskontrolle durch (Sichtprüfung, Fotodokumentation, bei Bedarf Probenahme und Laboranalyse). Für offensichtliche Mängel gilt eine Rügefrist von 10 Werktagen nach Eingang, für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Aufbereitung zeigen, von 10 Werktagen nach Entdeckung. Damit wird die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB konkretisiert.

(3) Die Käuferin bewahrt von beanstandetem Material eine Rückstellprobe und die Fotodokumentation für mindestens sechs Monate auf.

§ 7 Abweichende Qualität, Umklassifizierung, Rückweisung

(1) Entspricht das Material nicht der Deklaration oder Spezifikation, teilt die Käuferin dies dem Lieferanten mit Fotodokumentation mit. Der Lieferant kann das Material innerhalb von 3 Werktagen nach Mitteilung besichtigen; danach darf die Käuferin wie folgt verfahren:

(2) Umklassifizierung: Ist das Material verwertbar, aber minderwertiger, rechnet die Käuferin zu dem für die tatsächliche Qualität vereinbarten oder, wenn keiner vereinbart ist, zu einem marktüblichen Preis ab.

(3) Nachsortierung: Die Käuferin kann Störstoffe aussortieren und die Kosten der Nachsortierung nach tatsächlichem Aufwand zu den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste der Käuferin berechnen, die dem Lieferanten vor Vertragsschluss übermittelt oder auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt wird.

(4) Entsorgung: Aussortierte, nicht verwertbare Anteile werden auf Kosten des Lieferanten zu den nachgewiesenen Entsorgungskosten ordnungsgemäß entsorgt. Das Gewicht dieser Anteile wird nicht vergütet.

(5) Rückweisung: Bei erheblichen Abweichungen, insbesondere bei nicht deklarierten gefährlichen Stoffen, kann die Käuferin das Material ganz oder teilweise zurückweisen. Der Lieferant hat es auf eigene Kosten innerhalb von 5 Werktagen abzuholen; nach Fristablauf kann die Käuferin es auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder entsorgen lassen.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Käuferin bleiben unberührt.

§ 8 Preise, Abrechnung, Gutschrift

(1) Es gelten die vereinbarten Preise je Tonne, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Werk der Käuferin. Bei Abholung durch die Käuferin werden vereinbarte Frachtkosten verrechnet.

(2) Die Käuferin rechnet im Gutschriftverfahren nach § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Der Lieferant ist damit einverstanden. Er teilt der Käuferin vor der ersten Lieferung seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, seine Bankverbindung und Änderungen unverzüglich mit. Er prüft jede Gutschrift und widerspricht unrichtigen Gutschriften unverzüglich. Gutschriften an Lieferanten mit Sitz in Deutschland erstellt die Käuferin als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format nach § 14 Abs. 1 UStG (insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1), soweit sie hierzu verpflichtet oder berechtigt ist. Der Lieferant benennt eine E-Mail-Adresse für den Empfang und stellt sicher, dass er E-Rechnungen empfangen und verarbeiten kann. An Lieferanten im Ausland und in Fällen ohne Pflicht zur E-Rechnung kann die Käuferin Gutschriften als PDF übermitteln.

(3) Fällt das Material unter Anlage 3 Nr. 4 UStG (Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen der Zolltarifposition 3915), schuldet die Käuferin als Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG. Die Gutschrift enthält den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".

(4) Je nach Marktwert des Materials zahlt entweder die Käuferin einen Kaufpreis an den Lieferanten (positiver Preis) oder der Lieferant zahlt an die Käuferin ein Entgelt für Übernahme und Verwertung (Zuzahlung). Was gilt, ergibt sich aus Angebot, Rahmenvertrag oder Preisliste. Eine Zuzahlung stellt die Käuferin gesondert als Entgelt für ihre Verwertungsleistung in Rechnung; sie ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

(5) Stellt die Eingangskontrolle fest, dass das Material wegen Abweichungen nach § 7 keinen positiven Wert mehr hat, ist die Käuferin berechtigt, statt eines Kaufpreises eine Zuzahlung nach ihrer jeweils gültigen Preisliste für die tatsächliche Qualität zu berechnen. Die Käuferin teilt dies mit der Fotodokumentation mit; § 7 Abs. 1 gilt.

(6) Bei Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten können beide Parteien eine Anpassung der Preise an die veränderte Marktlage verlangen; kommt binnen 14 Tagen keine Einigung zustande, kann jede Partei den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

(7) Stellt der Lieferant der Käuferin Rechnungen (zum Beispiel über Fracht oder sonstige Leistungen), hat er diese, soweit er dazu verpflichtet ist, als elektronische Rechnung an rechnung@komrec-recond.de zu übermitteln, unter Angabe der Bestell- oder Abrufnummer der Käuferin. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, begründen keine Fälligkeit, bis eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

(8) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Materials und Abschluss der Eingangskontrolle, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Käuferin darf mit Forderungen aus § 7 und mit Zuzahlungsforderungen aufrechnen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung und Freistellung des Lieferanten

(1) Die Rechte der Käuferin bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese EKB nichts anderes bestimmen.

(2) Verursacht eine unrichtige oder unvollständige Deklaration oder nicht deklarierte Schadstoffe einen Schaden, insbesondere Brand- und Maschinenschäden durch Batterien oder Fremdkörper, Schäden an aufbereitetem Material oder an Kundenware der Käuferin, oder führt sie zu behördlichen Maßnahmen, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Käuferin von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur als einfacher Eigentumsvorbehalt anerkannt, der mit Zahlung erlischt; eine Erweiterung oder Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 10 Dokumentation, Zertifizierung, Audits

(1) Der Lieferant stellt der Käuferin die Angaben zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Register- und Nachweispflichten nach § 49 KrWG und der Nachweisverordnung benötigt.

(2) Für die Zertifizierung der Rezyklate der Käuferin (insbesondere RecyClass) bestätigt der Lieferant auf Verlangen die Herkunft des Materials (Post-Industrial oder Post-Consumer) in Textform und gestattet

nach angemessener Vorankündigung eine Besichtigung der Anfallstelle durch die Käuferin oder deren Zertifizierungsstelle.

(3) Bei grenzüberschreitender Lieferung an die Käuferin trägt der Lieferant die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1157, insbesondere für die Einstufung (zum Beispiel EU3011 mit höchstens 6 % Fremdstoffen) und die elektronische Übermittlung der Informationen nach Anhang VII. Überschreitet das Material die Fremdstoffgrenze des angegebenen Codes, gilt § 7; Kosten einer behördlich angeordneten Rücknahme trägt der Lieferant, soweit er die Überschreitung zu vertreten hat.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse, die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Streik, Energiemangel, behördliche Anordnungen, Brand sowie ein nicht zu vertretender Anlagenausfall bei der Käuferin, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Pflichten. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich.

§ 12 Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln Preise, Mengen, Rezepturen und Prozessinformationen der anderen Partei vertraulich. Die Käuferin darf Angaben an Zertifizierungsstellen und Behörden weitergeben, soweit dies erforderlich ist.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schluss

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort, bei Abholung die Anfallstelle.

(2) Gerichtsstand ist, soweit der Lieferant Kaufmann ist, der Sitz der Käuferin in Wunsiedel. Die Käuferin ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erklärungen nach Vertragsschluss bedürfen der Textform. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gilt § 306 BGB.

KomRec-ReCond GmbH, Hofer Str. 61, 95632 Wunsiedel. Stand: Oktober 2026